SATZUNG DER STIFTUNG "BILDUNG IST ZUKUNFT"

Präambel

Erwachsenen- und Familienbildung gehören zum grundlegenden Auftrag der Kirche und sind ein bedeutender Bestandteil ihres Verkündigungsdienstes sowie ihres diakonischen Dienstes in der Gesellschaft. Dies beinhaltet neben der Sorge um ein klares kirchliches Profil der Arbeit auch die Verpflichtung, eine dauerhafte finanzielle Absicherung der Bildungsarbeit zu ermöglichen und Innovationen in der Bildungsarbeit auch finanziell zu fördern.

In einer Zeit großer Umbrüche in Kirche und Gesellschaft, die auch in der Erwachsenen- und Familienbildung geprägt sind durch knapper werdende Ressourcen, gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine ständige Innovation der Bildungsarbeit ermöglichen. Mit der Einrichtung einer Stiftung, die sich die Förderung eben dieser permanenten Innovation zum Ziel setzt, will das Erzbistum Paderborn einen Beitrag zur Nachhaltigkeit und langfristigen Absicherung der katholischen Erwachsenen- und Familienbildung leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen "Bildung ist Zukunft".
- 2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn.
- 3) Sie hat ihren Sitz in Paderborn.
- 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Bildung und Wissenschaft,
 - der Kunst und Kultur,
 - · der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie
 - der Religion im Sinne der römisch-katholischen Kirche.
- 2) Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch die Förderung der katholischen Erwachsenen- und Familienbildung des Erzbistums Paderborn, insbesondere durch
- a) die Förderung innovativer Projekte (insbesondere bei Kooperation und Vernetzung mehrerer katholischer Bildungsträger);
- b) die Anschubfinanzierung für innovative Maßnahmen;
- c) die Durchführung eigener Maßnahmen der Stiftung, die der Innovation der katholischen Erwachsenen- und Familienbildung dienen (z. B. Fachtagungen, Kongresse, Vergabe von Innovationspreisen).
- 3) Außer den vorgenannten unmittelbar zu verwirklichenden Zwecken kann die Stiftung Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts bzw. für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke im vorgenannten Sinne beschaffen.
- 4) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke in gleichem Maße verwirklichen.

20.11.2017 Seite 1 von 5

Gemeinnützigkeit

- 1)Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- 3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung Todeswegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7aAO dem Stiftungsvermögen zuführen. Spenden wachsen nicht dem Stiftungsvermögen zu und sind zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks einzusetzen.
- 4) Die Errichtung von unselbständigen kirchlichen Stiftungen (Treuhandstiftungen) unter dem Dach der Stiftung "Bildung ist Zukunft" ist mit vorheriger Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde möglich, wenn diese als steuerbegünstigt anerkannt sind und ihre Zwecke denen der Stiftung "Bildung ist Zukunft" nicht widersprechen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Die Stiftung kann im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden.
- 3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- 4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- 3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.
- 4) Die Mitglieder der Organe müssen der römisch-katholischen Kirche angehören.
- 5) Die Mitglieder der Organe haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 - 6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, wie Arbeitsgruppen, Sachausschüsse und Beiräte.

20.11.2017 Seite **2** von **5**

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei vom Erzbischof von Paderborn für die Dauer von vier Jahren berufenen Mitgliedern. Das Kuratorium hat hierzu ein Vorschlagsrecht (§ 11 Abs.1). Wiederberufung ist zulässig. Eine Wiederberufung ist nach Vollendung des 70. Lebensjahres nicht mehr möglich.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, beruft der Erzbischof von Paderborn für den Rest der laufenden Amtsperiode ein neues Mitglied. Bis zu diesem Zeitpunkt führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß §§ 86 Satz 1, 26 Abs. 2 BGB und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
- die gewissenhafte und sparsame Verwaltung sowie Anlage des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- die Entgegennahme des Prüfberichtes und die Weiterleitung an das Kuratorium.

§ 9

Sitzung und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- 4) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Erzbischof von Paderborn berufen. Kuratorium und Vorstand unterbreiten dem Erzbischof dazu Vorschläge.
- 2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus und wird dadurch die Mindestanzahl von 5 Mitgliedern unterschritten, so holen die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands umgehend Vorschläge für neue Mitglieder ein, um diese dem Erzbischof gemeinsam zu unterbreiten.
- 3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

20.11.2017 Seite **3** von **5**

- 4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Eine erneute Berufung in das Kuratorium ist möglich. Eine Berufung nach Vollendung des 70. Lebensjahres ist nicht möglich. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- 5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums werden durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
- Bestellung des Abschlussprüfers,
- Entgegennahme des Prüfberichtes vom Vorstand.
- 2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- 3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des sitzenden, im Fall der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Satzungsänderungen

- 1) Das Kuratorium kann, insbesondere auf Vorschlag des Vorstandes, eine Änderung der Stiftungssatzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck und die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder im Vorstand und im Kuratorium. Der neue Stiftungszweck hat steuerbegünstigt im Sinne der AO zu sein.
- 3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder.

20.11.2017 Seite **4** von **5**

Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, können die Organe die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen kirchlichen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Die durch Zusammenlegung entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes.

§ 14

Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Erzbistum Paderborn, das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordung zu verwenden hat.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderu ngen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- 1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wird durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn, die staatliche Stiftungsaufsicht wird von der Bezirksregierung Detmold wahrgenommen.
- 2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse nach dem Stiftungsgesetz NRW und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3) Satzungsänderungen sowie die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen neben der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichsbehörde auch der Mitwirkung der staatlichen Stiftungsaufsicht gem. den jeweiligen Bestimmungen des StiftG NRW.
- 4) Unbeschadet der nach dem StiftG NRW und der StiftO PB bestehenden Zustimmungs- und Genehmigungspflichten bedarf der Abschluss von Dienst- oder Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung (insbesondere Geschäftsführer) zu seiner Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 17

Eingliederung in den rechtlichen Rahmen der Katholischen Kirche

- 1) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung an.
- 2) Für die Stiftung gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere die KDO oder eine entsprechende Regelung in der jeweils gültigen Fassung.

Paderborn, den 29. September 2008 geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 07.05.2012 geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 20.11.2017

20.11.2017 Seite **5** von **5**